

TE OGH 1985/12/9 10Os62/85

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.12.1985

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 9. Dezember 1985 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Bernardini als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Friedrich, Dr. Reisenleitner, Dr. Kuch sowie Dr. Massauer als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwälters Dr. Regen als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Herbert A wegen des Verbrechens des Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127 Abs. 1, 129 Z. 2 StGB. über die Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 5. Dezember 1984, GZ. 3 c Vr 5031/84-20, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

Gemäß § 362 Abs. 1 Z. 1 StPO. wird im außerordentlichen Weg die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zugunsten des Angeklagten verfügt, das angefochtene Urteil aufgehoben und der Angeklagte gemäß § 362 Abs. 2 StPO. von der Anklage, er habe am 12. April 1984 in Wien fremde bewegliche Sachen, nämlich ca. 75 S Bargeld in Münzen, der Republik Österreich (Post- und Telegraphenverwaltung) durch Aufbrechen eines Behältnisses, nämlich des im öffentlichen Fernsprechautomaten mit der Nummer 6041 enthaltenen Geldbehältnisses, mit dem Vorsatz weggenommen, sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, und habe hiervon das Verbrechen des Diebstahls nach §§ 127 Abs. 1, 129 Z. 2 StGB. begangen, gemäß § 259 Z. 3 StPO. freigesprochen.

Der Angeklagte wird mit seiner Nichtigkeitsbeschwerde und seiner Berufung auf diese Entscheidung verwiesen.

Text

Gründe:

Bei der vorläufigen Beratung über die Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung des Angeklagten ergaben sich für den Obersten Gerichtshof erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem angefochtenen Urteil (implizite) zugrundegelegten Annahme der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten im Zeitpunkt der Begehung der urteilsgegenständlichen Straftat, weil er im Verfahren AZ. 20 U 1520/83 des Strafbezirksgerichtes Wien in bezug auf am 9. Mai und 18. Juni 1983 verübte Tathandlungen - die somit nicht allzu lang vor der nun unter Anklage stehenden, am 12. April 1984 begangenen Tat liegen - wegen Zurechnungsunfähigkeit freigesprochen wurde. Das auf Beschuß des Obersten Gerichtshofs vom 30. Juli 1985, GZ. 10 Os 62/85-7, gemäß § 362 Abs. 1 letzter Halbsatz StPO. eingeholte Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen Dr. Heinz B (ON. 29) rechtfertigt nunmehr die Annahme, daß eine beim Angeklagten seit längerer Zeit bestehende schizophrene Defektpsychose es ihm unmöglich machte, sein inkriminiertes Verhalten kritisch und realitätsbezogen abzuschätzen. Darnach ist nicht auszuschließen, daß die vorliegende schwere Persönlichkeitsstörung auch zum Zeitpunkt der nunmehrigen Tatbegehung den Stellenwert einer akuten Geisteskrankheit erreichte.

Rechtliche Beurteilung

Die Voraussetzungen für eine außerordentliche Wiederaufnahme gemäß § 362 Abs. 1 Z. 1 StPO. sind damit erfüllt.

Darüber hinaus sind auf Grund des mängelfreien (§§ 125, 126 Abs. 1 StPO.) und unbedenklichen Sachverständigengutachtens die materiellen Voraussetzungen dafür gegeben, wegen der darnach anzunehmenden strafrechtlichen Zurechnungsunfähigkeit (§ 11 StGB.) des Angeklagten im Sinne des § 362 Abs. 2 StPO. sofort ein freisprechendes Urteil (§ 259 Z. 3 StPO.) zu fällen (vgl. StSt. 53/65). Denn eine Maßnahme gemäß § 21 Abs. 1 StGB. (Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher) ist - von allen übrigen hiefür erforderlichen materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen abgesehen - schon deshalb nicht in Betracht zu ziehen, weil kein ausreichender Anhaltspunkt für die Befürchtung gegeben ist, der Angeklagte werde sonst unter dem Einfluß seiner (geistigen oder seelischen) Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen. Es war daher - mit Zustimmung der Generalprokurator - in nichtöffentlicher Sitzung (vgl. 10 Os 24/84, 10 Os 102/82) sofort mit einem Freispruch gemäß § 259 Z. 3 StPO. vorzugehen, auf den der Angeklagte mit seinen Rechtsmitteln zu verweisen war.

Anmerkung

E07115

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:0100OS00062.85.1209.000

Dokumentnummer

JJT_19851209_OGH0002_0100OS00062_8500000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at